

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
SFM	S0392/19	15.10.2019
zum/zur		
F0202/19		
Fraktion Die Linke Stadtrat René Hempel		
Bezeichnung		
Einsatz von Laubbläsern		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	22.10.2019	

Mit der Anfrage F0202/19 wurden in der Sitzung des Stadtrates am 22.08.2019 folgende Fragen gestellt:

Es wurden Eigenbetriebe und städtische Gesellschaften um Zuarbeit gebeten. Diese sind in die vorliegende Stellungnahme eingeflossen.

1. Wie viele Laubbläser/-sauger sind in den Eigenbetrieben und anderen städtischen Unternehmen augenblicklich im Einsatz?

Insgesamt sind 131 Laubbläser/-sauger im Einsatz.

2. Sind diese Geräte mit Verbrennungsmotoren ausgestattet? Welche Lautstärke erreichen sie im Einsatz?

Es sind sowohl Geräte mit Verbrennungsmotoren und akkubetriebene Geräte (geringere Leistungsfähigkeit) in Abhängigkeit der Aufgabenstellung im Einsatz.

Die Lautstärke liegt zwischen 80 und 100 dB, je nach Leistungsstärke des Gerätes.

3. Sind Geräte mit Häckselfunktion im Einsatz? Wenn ja, wo werden diese überwiegend eingesetzt?

Geräte mit Häckselfunktion sind kaum im Einsatz. Im Friedhofsbereich finden sie Verwendung bei der Reinigung einzelner Grabfeldanlagen.

4. Werden die Geräte auch zur Reinigung von Geh- & Radwegen eingesetzt?

Die Laubbläser werden unter anderem zur Reinigung auf Geh- und Radwegen eingesetzt.

Der Städtische Abfallwirtschaftsbetrieb (SAB) setzt Laubblasgeräte hauptsächlich während der Laubzeit oder in stark zugewinkelten Straßen zur Reinigung unter den Fahrzeugen ein. Der Einsatz erfolgt unter Berücksichtigung der Gefahrenabwehrverordnung der Landeshauptstadt Magdeburg, gemäß § 4.

5. In welchen Zeitfenstern dürfen private Haushalte und Unternehmen Laubbläser in der Landeshauptstadt einsetzen?

Obwohl alle im Einsatz befindlichen Laubblas- und Sauggeräte der bundesweit gültigen Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) entsprechen, stellen sie in gewissem Umfang eine nicht vermeidbare Belastung für den Bürger dar. Die Verordnung regelt den Betrieb für Geräte und Maschinen u.a. für Laubbläser, -sammler, Rasenmäher usw. Diese dürfen in allgemeinen Wohngebieten in der Zeit von 07:00 – 20:00 Uhr betrieben werden. Für Gerätetypen, die nicht mit dem gemeinschaftlichen Umweltzeichen „Euro-Blume“ gekennzeichnet sind (Freischneider, Gastrimmer, Rasenkantenschneider, Laubbläser, Laubsammler), wurden die Betriebszeiten von 09:00 – 13:00 Uhr und von 15:00 - 17:00 Uhr weiter eingeschränkt. Der Samstag gilt als Werktag. An Sonn- und Feiertagen dürfen diese Geräte nicht betrieben werden.

6. Wie kontrolliert die LH, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen zum Einsatz solcher Geräte (insbesondere zum Lärmschutz) eingehalten werden?

Die Benutzung entsprechender Geräte kontrolliert das Ordnungsamt nur im Rahmen der Eilzuständigkeit, sobald konkrete Lärmanzeigen in der Funkzentrale eingehen.

Andruscheck